

Allgemeine Vertragsbedingungen ("AVB") vom 23.04.2023:

1. Diese AGB regeln den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen über den Verkauf oder die Lieferung von Waren, die von "ZELTECH" Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, mit Sitz in Żywiec (34-300), ul. Kazimierza Tetmajera 89A, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters, geführt vom Amtsgericht in Bielsko-Biała, VIII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der KRS-Nr.: 134363, NIP: 5530100580, mit einem Stammkapital von 110.000,00 PLN (nachstehend **"Zeltech" genannt**), , darunter insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kunststoffprofile ("Profile") und für die Herstellung von Profilen erforderliche Werkzeuge (nachstehend **"Werkzeuge" genannt**) (nachstehend zusammenfassend **"Waren" genannt**).
2. Die AGB sind integraler Bestandteil aller Verträge über den Verkauf oder die Lieferung von Waren, die von Zeltech abgeschlossen werden. Die AGB gelten an dem Tag, an dem der Kunde eine Bestellung für die Waren aufgibt, als vollständig akzeptiert und angenommen.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf der Zeltech-Website, unter www.zeltech.pro sowie in der Zeltech-Zentrale erhältlich.
4. Die der Öffentlichkeit von Zeltech zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich derer, die auf der Website von Zeltech, in Katalogen und Broschüren veröffentlicht werden, stellen kein Angebot im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar und haben rein informativen und illustrativen Charakter.
5. Im Falle einer ersten Anfrage für Waren wird der Kunde, um mit der Produktion der spezifizierten Waren durch Żeltech zu beginnen, zusammen mit der Anfrage die Design- und technische Dokumentation der Waren und alle anderen Informationen und Dokumente übermitteln, die notwendig sind, um mit der Produktion der Waren zu beginnen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Herstellung der Werkzeuge durch Żeltech, die für die Produktion der Profile, auf die sich die Anfrage des Kunden bezieht, notwendig sind (im Folgenden die **"Dokumentation"**).
6. Für den Fall, dass die der Firma Żeltech anvertraute Dokumentation ein Werk im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 1994 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte darstellt, gewährt der Kunde der Firma Żeltech zum Zeitpunkt der Einreichung einer Angebotsanfrage für die Waren und der Übersendung der Dokumentation an die Firma Żeltech ohne weitere Erklärungen eine unentgeltliche und zeitlich und räumlich unbegrenzte Lizenz zur Nutzung der Dokumentation in dem Umfang und zu dem Zweck sowie in den Nutzungsbereichen, die für die Herstellung der Waren erforderlich sind. Zu dem im vorstehenden Satz genannten Zweck ist Żeltech berechtigt, die Dokumentation in den folgenden Verwertungsbereichen zu nutzen:
 - a. die Dokumentation oder Teile davon zu fixieren und zu vervielfältigen - Kopien der Dokumentation mit allen verfügbaren Techniken zu erstellen,
 - b. Hochladen der Dokumentation in den Computerspeicher, in interne Datenkommunikationsnetze, einschließlich Intranet,
 - c. die Verwendung für jeden Zweck im Zusammenhang mit der Abgabe eines Angebots, dem Abschluss eines Vertrags mit einem Kunden über die Herstellung von Waren und Versuchschargen, der Herstellung von Waren und in jeder Phase des Produktionsprozesses von Waren.
7. Für den Fall, dass Żeltech von Dritten wegen der Verletzung ihrer Rechte in Anspruch genommen wird, insbesondere, aber nicht ausschließlich, wegen Urheberrechten oder Urheberpersönlichkeitsrechten an der Dokumentation oder Teilen davon oder an den in der Dokumentation enthaltenen Lösungen, verpflichtet sich der Kunde, Żeltech für diese Rechtsverletzung schadlos zu halten, einem laufenden Verfahren beizutreten und für alle Schäden aufzukommen, die aus einer solchen Inanspruchnahme von Żeltech entstehen.
8. Mit dem Datum der Angebotsanfrage für die Waren und der Übersendung der Dokumentation an Żeltech erklärt und verpflichtet sich der Kunde automatisch, ohne dass es weiterer Erklärungen bedarf, dass die Dokumentation und ihre Verwendung durch Żeltech gemäß dem Inhalt der vom Kunden eingereichten Angebotsanfrage und der Bestellung sowie dieser AGB die Rechte Dritter nicht verletzen und der/die Ersteller der Dokumentation sich verpflichtet haben, die Rechte aus den persönlichen Urheberrechten an der Dokumentation nicht auszuüben.
9. Angebotsanfragen für die Waren werden von den Kunden nur in der angegebenen schriftlichen Form per E-Mail an handel@zeltech.pro eingereicht. Eine Angebotsanfrage für die Waren muss eine Anfrage über die Möglichkeit der Herstellung der vom Kunden angegebenen Warenmenge und den Preis für deren Herstellung enthalten.

10. Nach Erhalt einer Anfrage entscheidet Żeltech in jedem Einzelfall, ob ein Angebot abgegeben wird. Wird ein Angebot unterbreitet, sendet Żeltech dem Kunden als Antwort auf die Anfrage per E-Mail ein Angebot, in dem der Preis, die Termine und Zahlungsbedingungen sowie der voraussichtliche, von der Produktionskapazität abhängige Fertigstellungstermin, berechnet ab der Bestätigung der Annahme des Auftrags zur Ausführung, angegeben sind.
11. Als Antwort auf das Angebot gibt der Kunde eine Bestellung per E-Mail an handel@zeltech.pro auf, die insbesondere folgende Angaben enthält: Bezeichnung des Bestellers, Bezeichnung der Ware, Nettoeinzelpreis, voraussichtliches Lieferdatum, Verpackungs- und Transportbedingungen (im Folgenden "**Bestellung**" genannt). Żeltech hat das Recht, die Bestellung, aus welchem Grund auch immer, abzulehnen, was unter keinen Umständen zu irgendwelchen Ansprüchen des Kunden gegenüber Żeltech, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Schadensersatzansprüche, führen wird.
12. Żeltech stellt dem Kunden per E-Mail die Bestätigung der Annahme der Bestellung zur Erfüllung ("**Bestätigung**") zu. Die Bestellung des Kunden ist für Żeltech erst dann verbindlich, wenn sie, wie oben angegeben und in dem in der Bestätigung angegebenen Umfang, ausdrücklich angenommen wurde.
13. In der Bestätigung gibt Żeltech den Preis und das Herstellungsdatum der Waren sowie den Betrag der Vorauszahlung an, wenn der Kunde gemäß Artikel 27 verpflichtet ist, diese zu leisten. Der Vertrag gilt mit der Zustellung der Bestätigung an den Kunden als abgeschlossen.
14. Der Kunde erkennt an, dass es im Falle einer Erstbestellung von Waren für Żeltech erforderlich ist, dass Żeltech zunächst die für die Herstellung der Profile, für die der Kunde die Bestellung aufgegeben hat, erforderlichen Werkzeuge und eine sogenannte "Probepartie" von Profilen in einer nach dem Ermessen von Żeltech technisch oder technologisch geeigneten Menge herstellt, es sei denn, die Parteien haben in der schriftlich festgelegten Form ausdrücklich etwas anderes vereinbart (im Folgenden "**Probepartie**"). Der Preis für die Werkzeuge umfasst auch den Preis für das Probelos.
15. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Werkzeuge eine begrenzte Lebensdauer haben und dass sie, sobald sie abgenutzt sind, im Auftrag und auf Kosten des Kunden neu hergestellt werden müssen, um weiterhin Profile gemäß der Bestellung des Kunden zu produzieren. Jedes Mal, wenn die Werkzeuge abgenutzt sind, wird Żeltech den Kunden in der angegebenen Form schriftlich per E-Mail informieren.
16. Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Waren gelten sinngemäß für das Musterlos, insbesondere in Bezug auf die Annahme und Reklamationen. Bei der Entgegennahme der Mustersendung ist der Kunde verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen zu prüfen und gegenüber Żeltech eine Erklärung in der unter Punkt 9 angegebenen Form abzugeben, dass die Mustersendung mit der Dokumentation übereinstimmt und für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet und frei von Mängeln ist. Unabhängig vom Inhalt der vom Kunden abgegebenen Erklärung und auch für den Fall, dass die Erklärung nicht abgegeben wird, ist der Kunde verpflichtet, den Preis für das Werkzeug zu zahlen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass Żeltech nicht verpflichtet oder berechtigt ist, mit der Produktion der vom Kunden bestellten Profile zu beginnen, bevor Żeltech die im zweiten Satz erwähnte Erklärung erhalten hat. Die Notwendigkeit, die Werkzeuge und den Musterstapel zu ändern oder neu zu erstellen, ist Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien, die zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedarf.
17. Żeltech informiert den Kunden über die Bereitschaft zur Abholung der Waren oder des Musterloses in der angegebenen Form schriftlich per E-Mail.
18. Die Abholung der Ware oder des Musterloses erfolgt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben, jeweils am Sitz von Żeltech, ul. K. Tetmajera 89A, 34-300 Zywiec, mit der Maßgabe, dass die Abholung von Montag bis Freitag, außer an Feiertagen, von 6:00 bis 14:00 Uhr erfolgt. Żeltech ist nicht verpflichtet, eine Transportleistung zu erbringen oder Transport- oder Lieferkosten zu übernehmen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.
19. Der Empfang der Waren oder des Musterloses wird von den Parteien in jedem Fall durch die Unterzeichnung des WZ-Dokuments und, in dem in Absatz 21 unten genannten Fall oder bei Verweigerung der Unterzeichnung des WZ-Dokuments, durch einseitige Unterzeichnung des WZ-Dokuments durch Żeltech bestätigt.
20. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wareneingangsdokuments in der in Absatz 19 angegebenen Weise geht das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Waren auf den Kunden über.
21. Holt der Kunde die Ware oder die Probepartie ganz oder teilweise nicht bis zu dem in der Bestätigung angegebenen Datum ab, berechnet Żeltech eine Gebühr von 100 PLN für jeden angefangenen Kalendertag als Vergütung für die außervertragliche Nutzung des Eigentums von Żeltech. Der

Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat und die Vergütung für die außervertragliche Nutzung ist innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Mitteilung zu zahlen.

22. Der Kunde ist zur quantitativen und qualitativen Abnahme der von der Bestellung erfassten Waren verpflichtet, wobei die quantitative und qualitative Abnahme in Bezug auf unentdeckte Mängel zum Zeitpunkt der Lieferung (Ausgabe) der Waren an den Kunden am Sitz von Żeltech erfolgt. Die qualitative Abnahme in Bezug auf andere Mängel erfolgt durch den Kunden innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung (Ausgabe) der Ware. Quantitative und qualitative Beanstandungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform oder der schriftlichen Mitteilung (E-Mail). Die Nichteinhaltung der oben genannten Fristen bedeutet die vorbehaltlose Annahme der Ware. Beanstandungen oder Reklamationen, die nach den Fristen und auf eine andere als die in den vorstehenden Sätzen dieser Bestimmung genannte Weise eingereicht werden, können unberücksichtigt bleiben, was keine Verletzung der Verpflichtungen von Żeltech darstellt und keine Ansprüche des Kunden begründet, insbesondere, aber nicht ausschließlich, solche mit Entschädigungscharakter.
23. Der Kunde muss sicherstellen, dass die beanstandeten Waren ordnungsgemäß gesichert und an Żeltech geliefert werden. Żeltech wird sich bemühen, die Reklamation innerhalb eines angemessenen Zeitraums, gerechnet ab dem Datum der Lieferung der reklamierten Waren an Żeltech, zu prüfen. Wird der Reklamation stattgegeben, erfolgt die Beseitigung des Sachmangels oder des Verarbeitungsfehlers innerhalb eines technisch und technologisch angemessenen Zeitraums, gerechnet ab dem Datum der Lieferung der beanstandeten Waren zur Verfügung von Żeltech, und die Übergabe erfolgt in der Originalverpackung oder in Ermangelung einer solchen in einer unter dem Gesichtspunkt der mechanischen Sicherheit dem Original gleichwertigen Verpackung, zusammen mit einer schriftlichen, detaillierten Beschreibung des gemeldeten Mangels oder Fehlers.
24. Der Preis für die Waren, vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen zwischen den Parteien, die zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen, wie in der Bestätigung angegeben (im Folgenden "**Preis**"), ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Mehrwertsteuerrechnung (sofern nicht anders vereinbart) durch Überweisung auf das in der Mehrwertsteuerrechnung angegebene Konto zu zahlen. Żeltech erklärt sich damit einverstanden, dass andere als die im vorstehenden Satz genannten Abrechnungsregeln, insbesondere für Werkzeuge, angewandt werden. Die MwSt.-Rechnung wird auf der Grundlage des WZ-Dokuments ausgestellt, das gemäß den in Absatz 19 genannten Regeln unterzeichnet ist. Bei Verzug mit der Zahlung des Preises hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen bzw. bei Handelsgeschäften Verzugszinsen bei Handelsgeschäften zu zahlen.
25. Als Tag der Zahlung des Preises gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem Bankkonto von Żeltech erfolgt.
26. Die Zahlung des Żeltech-Preises muss in voller Höhe und ohne Abzug (Aufrechnung) erfolgen. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Kunden nicht, die Zahlung des Preises zurückzuhalten.
27. Die Annahme des Auftrags eines Kunden, der zum ersten Mal eine Bestellung bei Żeltech aufgibt oder der keine ständige Geschäftsbeziehung mit Żeltech unterhält, kann je nach Entscheidung von Żeltech von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Anzahlung an Żeltech in Höhe von höchstens 50% des im Angebot von Żeltech angegebenen Preises abhängig gemacht werden. Die Vorauszahlung oder die Anzahlung ist innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss auf der Grundlage einer von Żeltech am Tag des Vertragsabschlusses ausgestellten Proformarechnung zu zahlen.
28. Im Falle einer Vereinbarung zwischen den Parteien über die Verpflichtung des Kunden, einen Vorschuss oder eine Anzahlung zu leisten, oder über die Notwendigkeit, dass der Kunde eine Handlung vornimmt, von der die Erfüllung des Vertrages abhängt oder mit der sie verbunden ist (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferung der Dokumentation), und im Falle des Verzugs des Kunden mit der Zahlung einer der Forderungen von Żeltech, wenn der Zahlungsverzug mehr als 7 Tage beträgt, ist Żeltech berechtigt, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis der Kunde die oben genannten Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hat, was weder eine Vertragsverletzung durch Żeltech darstellt noch zu einem Verzug oder einer Nichterfüllung seitens Żeltech führt und keine Ansprüche des Kunden, insbesondere nicht auf Schadensersatz, begründet. Unbeschadet des Rechts auf Aussetzung der Erfüllung des Vertrags ist Żeltech in dem im vorstehenden Satz beschriebenen Fall berechtigt, innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Frist für die Zahlung der Vorauszahlung bzw. der Anzahlung vom Vertrag zurückzutreten.
29. Die Haftung von Żeltech im Rahmen der Garantie für Mängel an der Musterstrecke und den Waren ist ausgeschlossen.

30. Zeltech bietet eine Qualitätsgarantie für die Waren, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Annahme) der Waren, die in der WZ-Dokument, unterzeichnet in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Absatz 19 oben angegeben. Die Qualitätsgarantie deckt physische Mängel ab.
31. Der Kunde muss einen Mangel sofort nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Entdeckung unter Androhung des Verfalls der Rechte aus der Qualitätsgarantie in der angegebenen Form schriftlich per E-Mail an folgende Adresse melden handel@zeltech.pro.
32. Die einzige und ausschließliche Verpflichtung von Zeltech im Rahmen der Qualitätsgarantie besteht darin, nach Erhalt einer schriftlichen Garantiemitteilung des Kunden zu prüfen, ob ein an der Ware auftretender oder bestehender Sachmangel von der Garantie abgedeckt ist, und, falls dies der Fall ist, den von der Qualitätsgarantie abgedeckten Sachmangel nach Wahl von Zeltech entweder durch Ersatz oder Reparatur kostenlos zu beheben.
33. Die Beseitigung des Sachmangels, der unter die Qualitätsgarantie fällt, muss innerhalb einer angemessenen Frist, beginnend mit dem Tag, an dem der Kunde die beanstandete Ware an Zeltech übergibt, auf Kosten des Kunden erfolgen, und zwar in der Originalverpackung oder, falls keine Originalverpackung vorhanden ist, in einer Verpackung, die der Originalverpackung unter dem Gesichtspunkt der mechanischen Sicherheit gleichwertig ist, zusammen mit einer detaillierten schriftlichen Beschreibung des gemeldeten Mangels oder Fehlers.
34. Die Garantie deckt keine Schäden ab, insbesondere, aber nicht ausschließlich, mechanische und elektrische Schäden, die durch Gründe verursacht werden, die nicht in der Ware selbst liegen, d.h. u.a. durch unsachgemäße Bedienung, Wartung, Verwendung oder Transport der Ware sowie durch Unterlassung der ordnungsgemäßen Bedienung und Wartung der Ware sowie durch vorsätzliche Handlungen Dritter oder Eingriffe des Kunden. Die Garantie erstreckt sich auch nicht auf Schäden, die durch höhere Gewalt und äußere Einflüsse (Überspannung, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Diebstahl, Vandalismus usw.) verursacht wurden. Die Garantie deckt insbesondere keine Schäden ab, die durch die Nichteinhaltung von
35. Die Garantie deckt keine Kosten ab, die im Zusammenhang mit dem Aus- und Wiedereinbau der Waren entstehen, der zur Durchführung der Garantiarbeiten erforderlich ist.
36. In keinem Fall haftet Zeltech für unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Verluste, die dem Kunden und seinen Geschäftspartnern durch fahrlässiges Verschulden von Zeltech im Zusammenhang mit der Nutzung, der Unmöglichkeit der Nutzung, der Fehlfunktion oder dem unsachgemäßen Betrieb der garantierten Waren entstehen, insbesondere für den Verlust von erwarteten Einnahmen und anderen Vorteilen, für Schäden, die sich aus nicht gezahlten Steuern, Abgaben, Pannen, Unfällen oder Betriebsunterbrechungen ergeben, sowie für auferlegte Strafen und Schadensersatz. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf Fälle, in denen Zeltech im voraus auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde.
37. Wann immer die Haftung von Zeltech gegenüber dem Kunden aufgrund eines fahrlässigen Verschuldens von Zeltech entsteht, ist diese Haftung auf direkte und tatsächliche Sachschäden (damnum emergens) beschränkt, unter Ausschluss von entgangenem Gewinn (lucrum cessans) und darüber hinaus in jedem Fall der Höhe nach auf einen Betrag beschränkt, der dem Preis der Waren entspricht, in Verbindung mit oder aufgrund derer der Schaden aufgetreten ist, jedes Mal angegeben in der Bestätigung.
38. Zeltech haftet nicht für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die die Folge höherer Gewalt sind, wobei unter höherer Gewalt ein plötzliches, außergewöhnliches, unvorhersehbares und vom Willen der Vertragsparteien unabhängiges Ereignis zu verstehen ist, das auch bei Anwendung größter Sorgfalt mit gewöhnlichen Mitteln nicht verhindert werden kann. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich, Naturkatastrophen, z. B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben oder Einsturz, Orkan, Ausfälle mit dem Charakter einer Baukatastrophe, Handlungen staatlicher Behörden, z. B. Kriegszustand, Ausnahmezustand, Embargos, Blockaden usw., Kriegshandlungen, Sabotageakte, Streiks aufgrund oder unter Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Beilegung von Arbeitskonflikten, Seuchen oder epidemiologischer Notstand, Pandemien sowie deren Auswirkungen und Folgen. Zeltech wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn Ereignisse eintreten, die höhere Gewalt darstellen.
39. In Angelegenheiten, die nicht durch den angenommenen Auftrag und diese AGB geregelt sind, gelten die einschlägigen Bestimmungen des polnischen Rechts, darunter das Zivilgesetzbuch.

40. Diese AGB können nur vorbehaltlos akzeptiert werden, und es gelten keine kundeninternen Regelungen für die Zusammenarbeit mit Zeltech, insbesondere ist die Anwendung der im Unternehmen des Kunden geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausgeschlossen. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind für Zeltech in keinem Fall verbindlich, auch wenn sie der Bestellung des Kunden zugrunde liegen und Zeltech ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
41. Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AGB und dem Inhalt der angenommenen Bestellung oder im Falle von Unklarheiten über den Inhalt des abgeschlossenen Vertrages sind diese AGB für die Bestimmung der Absichten der Parteien maßgebend.
42. Alle personenbezogenen Daten werden von den Parteien ausschließlich zum Zweck der Erfüllung des geschlossenen Vertrags miteinander geteilt. Die Partei verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des allgemein geltenden Rechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
43. Auf die von Zeltech abgeschlossenen Verträge ist das Recht der Republik Polen anwendbar, soweit es nicht durch diese AGB geregelt ist.